

Merkblatt

Erläuterungen zur Änderung der Praxis betr. Entschädigung bei Mutterschaft (a) und automatischer Verlängerung (b)

(a) Grundmittelanstellungen: Gemäss der Personalgesetzgebung gewährt die Uni Bern der Mutter anlässlich einer Geburt ihres Kindes einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Das Gehalt wird zu 100% ausgerichtet. Die Lohnfortzahlung erfolgt unabhängig von Finanzierung oder Funktion. Bei Drittmittelanstellungen wird das Taggeld der Ausgleichkasse EO direkt dem Kredit gutgeschrieben.

Neu wird ab sofort die Verteilung der Mutterschaftsentschädigung auf Grundmittel dem Verfahren bei Drittmittelanstellungen gleichgesetzt. Bisher wurde bei Mutterschaft die Anstellung einer Stellvertretung punktefrei gerechnet. **Neu wird das Institut für die Anstellung der Mutter in Personalpunkten entschädigt**, unabhängig davon, ob eine Stellvertretung eingesetzt wird oder nicht. Die Entschädigung in Form von Personalpunkten liegt in der Höhe der Entschädigung der Ausgleichskasse EO (14 Wochen à 80%). **Wenn Sie die Mutterschaft über eForms der Personalabteilung melden, werden dem Institut die Punkte ohne weitere Formalitäten zugewiesen.** Kontakt: info.pers@unibe.ch

Übergangsbestimmungen: falls im Jahr 2022 für eine bereits vereinbarte Stellvertretung ein Antrag gemäss der bisherigen Entschädigungsregelung gestellt wird, soll der Antrag als Vertrauensschutz auch dann bewilligt werden, wenn der PP-Betrag höher ausfällt als der aufgrund der neuen Regelung festgelegte Wert.

(b) Der Rechtsdienst ist derzeit mit der Prüfung beauftragt, ob bei Qualifikationsfunktionen bei Mutterschaft in Zukunft eine **automatische Verlängerung** der Anstellungszeit um die Länge des Mutterschaftsurlaubes vorgenommen werden kann; bis dahin wird ein Antrag auf Verlängerung benötigt. Der Rechtsdienst wird prüfen, ob das rechtlich unproblematisch ist oder Änderungen in den Grundlagen erfolgen müssen.